

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona,
vom 25. September 1888.

§ 69. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Abfluß des Schneewassers in den Klümpeln Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der lose, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 70. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgekehrten Urnath fortzuschaffen zu lassen.

§ 71. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Riege und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jedergeit auf polizeiliche Anordnung auferndum und gereinigt werden.

§ 72. Aushängen und Ausstopfen von Betten etc. Wie auf der öffentlichen Straße ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Thürten, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen welche straßenwärts liegen, das Aushängen von Wäsche und das Auslegen, Astopfen und Ausfäuben von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 73. Staubverregende Ladungen. Ungelöschter Kalk, Ladungen, welche in Folge Luftzug oder der Bewegung des Fußwerkes Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen dicht verpackt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fußwerk sofort gereinigt oder die fernere weitere Staubentwicklung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 74. Wagen von Wagen etc. und Fuhrn von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Putzen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 26 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. Polizeiliche Anordnungen.

§ 75. Anordnungen des Polizeiamts. Polizeilichen Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Friedlichfeiern, festlichen Beleuchtungen und dgl.; ferner Verboten oder Beschränkungen Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Viehtreibens oder des Fußverkehrs, Verboten des Verleihs von Baustellen oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen zethweilig dem

Verkehr zu entziehenden Orten, des Verunreinigens von Orten oder des Niederlegens von Schutt und dgl. auf denselben, hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 76. Eingreifen der Polizeibeamten. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Regulativ, betreffend die Hundsteuer.

§ 1. Für jeden im Bezirk der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M. an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

- a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;
- b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbeitrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gestorbene oder abgestorbene Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Zugthiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wärgern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M. erhoben. Unter der gleichen Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung bleiben Hunde, welche beständig Tags an der Kette liegen und Nachts in eingefriedigtem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wärgler- und Zughund bis dahin steuerfrei bezug mit dem Satz von 3 M. verkaufter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke ertheilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der Königlich-Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Veräußerung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Straße betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingezogen und nach Ablauf von 3 Tagen getödtet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M. für jeden Hund dem- oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Verurteilung gemäß der desfalligen Polizei-Verordnung.

Verspätete Altonaer Adressen pro 1892.

Abska, J., Lohnbiener, Delfers Allee 36, P.
Abraham, A., Schlichter, Schumacherst. 2, I.
Adam, C. R., Stellmachergeselle, K. Freiheit 61, III.
Adamsch, B., Gimsbüttelest. 34, III.
Agte, W., Schaupielier, Winkler's Platz 1, III.
Ahlers, Fritz, Viehhüter- bzw. Hüfner- u. Tauben-Handlung, Gimsbüttelest. 27, I.
Ahrenholz, O., Tischlergeselle, Steinstr. 94, P.
Ahrens, B., Schlossergeselle, Langenfelderst. 28, I.
— A., Drechsler, gr. Brunnenst. 64, K.
— W., Adolphst. 130, I.
— Ehefr., Wäherin, Langenfelderst. 16, II.
Albrecht, G., Malermeister, K. Weierst. 32, P.
Altmann, G., Arbeiter, Conradsst. 18, Hinterh. I.
Alwers, J., privat, Parallelst. 38, I.
Amberg, J., Geschäftsfreisender, Wohlers Allee 16, IV.
Andersen, J. G., Seemann, gr. Freiheit 20, G. 1, II.
Andreas, G., Schuhmachergeselle, Delfers Allee 1, P.
Andersen, L., Arbeiter, gr. Brunnenst. 21, I.
— F. H. Ueberehmer, Waggerarb., Wilhelmst. 105, I.
Appelmann, J., Schuhmachergeselle, def. Ehefr. Gebamme, Conradsst. 20
Arbien, F. B., Gärtner, Lornsenst. 7, III.
Arff, J., Drechslergeselle, Gertrist. 25, D.

Asmus Fr., Langenfelderst. 15, III.
Aspern, W., Cigarrenarb., Langenfelderst. 31, II.
Ausborn, G. J., Schlichtfabrik, Steinstr. 6, P.
Averhoff, G., Maurergeselle, Finneb. Gasse neb. 120
Aumer, M., Allee 187, P.
Aygn, F. W., privat, Parallelst. 29, II.
Badisch, J., Wärgler u. Wärlerei, Suchmannst. 8, I.
Bähr, H. F. S. Kesselschmiedegeselle, Schumacherst. 57, K.
Bannier, F., Schlossergeselle, Gostenst. 65, Hinterh.
Barthold, F. H. M., Kohlenbergeselle, Georgst. 56, I.
Barth, G. E., Zimmermann, gr. Brunnenst. 66, Terr. 1, P.
— G. F. A. Drechslermeister, gr. Brunnenst. 66, Terr. 1, P.
Bartholomäi, K., Wäherin, Adlerst. 59, Hinterh. P.
Bauer, G. W., Arbeiterin, Sandbera 18, G. 1
Baumann, Arbeiter, gr. Marienst. 17, D.
Bab, G. H., Arbeiter, Friedrichsbaderst. 56, K.
— Wilhelmine, Wäherin, Georgst. 24, P.
Beccard, W. J. Tapezierer, Friedrichsbaderst. 29, P.
Becker, J. E. L., Seemann, Adolphst. 81, III.
Becker, P. A., Goldarbeiter, Victoriastr. 30, G. 2, P.
Beckmann, G., Arbeiter, Friedrichsbaderst. 50, Pl. 4
— C. A. F., Cigarrenarbeiter, gr. Brunnenst. 149, II.
— F. W., Pensionist, Allee 34, Pl. 1, P.

Behr, G. W., Arbeiterin, Parallelst. 32, I.
Behrens, Ad., Kaufmann, Adolphst. 157, I.
— C. W., Sedaht. 42, III.
— F., Mechaniker, Friedrichsbaderst. 28, II.
Behrmann, L. J. G., Höferei, Schumacherst. 95, K.
Belmer, G. G., Schneidemeister, K. Bergst. 16, II.
Berg, Chr., Höferei, gr. Brunnenst. 42, K.
Bergmann, E. G., Kanjlit, Schumacherst. 63, III.
Berlin, W. M., Zimmermann, Victoriastr. 36, I.
Berthoff, C., Bureau-Aspirant, Wilhelmst. 57, II.
Bestmann, Th., Kutscher, K. Marienst. 28, Post. 2
Biel, H., Geiger, gr. Rosenst. 97, I.
Biermann, J., Arbeiter, Nordreith 20, G. 7
Bils, V., Arbeiter, gr. Marienst. 26a, III.
Bisfenstein, G., Buchhalter, Allee 180, III.
Bliden, B., Bureau-schriftl. Arbeit, Wohlers Allee 18
Blievernicht, F. E. J., Tischler, Neuenweg 13, P.
Blume, W., Arbeiter, Georgst. 33, I.
Bodemann, G., Arbeiter, Peterst. 17, G. 5, II.
Bode, G. G., Schneidergeselle, Brunnen- Terr. 12, P.
Bögel, D. W., Arbeiterin, Gertrist. 7, K.
Böhmke, A., gr. Brunnenst. 23, K.
Böhmke, A., Kutscher, Georgst. 8, Terr. 2, II.
— G. A., Schlichtergeselle, Gäßlerst. 27, I.